

Gesuch

Entfernung von Hecken oder Feldgehölzen

Gesetzliche Grundlagen

- Art. 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451)
- Art. 14 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV; SR 451.1)
- Art. 17a Abs. 1, Art. 18 und Art. 19 des Gesetzes über den Natur und Heimatschutz im Kanton Graubünden vom 19. Oktober 2010 (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG; BR 496.000)
- Art. 9 und Anhang 1 der Kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung vom 18. April 2011 (KNHV; BR 496.100)

Eingangsdatum ANU

Begriffserklärung

Bestockte Flächen von mindestens 10 m Länge oder einer Ausdehnung von 30 m² bis 500 m² (inkl. Heckensaum) gelten als Hecken oder Feldgehölze (siehe Anhang).

Bestockte Flächen von über 800 m² unterstehen in der Regel der Waldgesetzgebung. Lassen Sie dies vorgängig vom Forstdienst abklären.
⇒ **Rodungsverfahren** (Amt für Wald und Naturgefahren)

Angaben zum/zur Gesuchsteller/-in und zur Bauherrenvertretung

Gesuchsteller/-in

Name

Vorname

Strasse

PLZ/Ort

Telefon

E-Mail

Bauherrenvertretung

Name

Vorname

Strasse

PLZ/Ort

Telefon

E-Mail

Entfernung Hecke/Feldgehölz

Gemeinde

Ort/Flurname

Koordinaten

Parz. Nr.

Länge (m)

Fläche (m²)

Betroffene Gehölzarten (Bestimmung durch fachkundige Person)

	davon Laubholz	%	Nadelholz	%
--	----------------	---	-----------	---

Müssen Steinhaufen oder Trockenmauern entfernt werden? Ja Nein

Sind Terrainveränderungen vorgesehen? Ja Nein

Sind invasive Neophyten vorhanden? Ja Nein

Falls ja, welche?

Hinweis: Werden Neophyten auf einer Bauparzelle festgestellt oder vermutet, muss die kommunale Ansprechperson für invasive Neophyten (KAFIN) von der zuständigen Behörde von Amtes wegen zur Feststellung der invasiven Arten, der erforderlichen Auflagen sowie zur Kontrolle der Einhaltung der Auflagen miteinbezogen werden. Es empfiehlt sich, die KAFIN frühzeitig zu konsultieren.

Begründung für die Entfernung der Hecke/des Feldgehölzes (Standortgebundenheit)

Unterschrift der Grundeigentümerschaft

Zustimmung der Grundeigentümerschaft zur Entfernung der Hecke/des Feldgehölzes

Name

Adresse

Datum

Unterschrift der Grundeigentümerschaft

Ersatz Hecke/Feldgehölze

Ersatzpflanzung (Realersatz)

Gemeinde

Ort/Flurname

Koordinaten

Parz. Nr.

Länge (m)

Fläche (m²)

Artenzusammensetzung (Siehe Anhang)

Der Fortbestand der Ersatzpflanzung muss gesichert und sachgemäß gepflegt werden. Der Heckensaum sowie die Pufferzone dürfen nur extensiv bewirtschaftet werden.

Unterschrift der Grundeigentümerschaft

Zustimmung der Grundeigentümerschaft zur Ersatzpflanzung der Hecke/des Feldgehölzes

Name

Adresse

Datum

Unterschrift der Grundeigentümerschaft

monetäre Ersatzabgabe (Ausnahme)

Einzureichende Unterlagen (je drei Exemplare an die Standortgemeinde)

- Vollständig ausgefülltes Gesuchsformular
- Lageplan (Kartenausschnitt 1:25 000)
- Situationsplan: Parzellenplan mit Grundriss Bauvorhaben, zu entfernende(s) Hecke/Feldgehölz (bestockte Fläche, Heckensaum und Pufferzone) sowie Plan mit vorgesehenem Ersatzstandort
- Fotodokumentation

Unterschrift des/der Gesuchstellers/-in

Datum

Unterschrift des/der Gesuchstellers/-in

Koordination und Publikation (durch die Gemeinde auszufüllen)

Vertretung der Gemeinde

Funktion

Telefon

E-Mail

Ist das Gesuch mit einem bewilligungspflichtigen Bauvorhaben verbunden?

Ja

Nein

Zone gemäss Zonenplan

geschützt im GGP Eintrag im kantonalen Biotoptopinventar

Die öffentliche Auflage ist gleichzeitig mit dem Baugesuch im Publikationsorgan der Gemeinde sowie im Kantonsamtsblatt zu publizieren (Vorlagen für die Publikation siehe www.anu.gr.ch).

– Publikation im Amtsblatt der Gemeinde: von _____ bis _____

– Publikation im Kantonsamtsblatt: von _____ bis _____

Die Gesuchsunterlagen sind dreifach weiterzuleiten an:

BIB ⇒ Amt für Natur und Umwelt, Ringstrasse 10, 7001 Chur

BAB ⇒ Amt für Raumentwicklung, Ringstrasse 10, 7001 Chur

Unterschrift der Gemeinde

Datum

Unterschrift der Gemeinde

Anhang

Auszug aus der Kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung

Art. 9 Hecken und Feldgehölze

¹ Als Hecken oder Feldgehölze gelten Flächen, soweit es sich nicht um Wald handelt, welche mit mindestens fünf Jahren alten, vorwiegend einheimischen Sträuchern und Bäumen bestockt sind, eine Flächenausdehnung von mindestens 30 m² oder eine Länge von mindestens 10 m aufweisen.

² Die Fläche der Hecken und der Feldgehölze wird von der Verbindungsline von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume oder bei Sträuchern vom Zentrum der Stockausschläge (bestockte Fläche) und zusätzlich einem Streifen von 2 m Breite (Heckensaum) gebildet. Die Flächenausdehnung der Hecken und Feldgehölze sowie deren Ersatz werden nach Anhang 1 ermittelt.

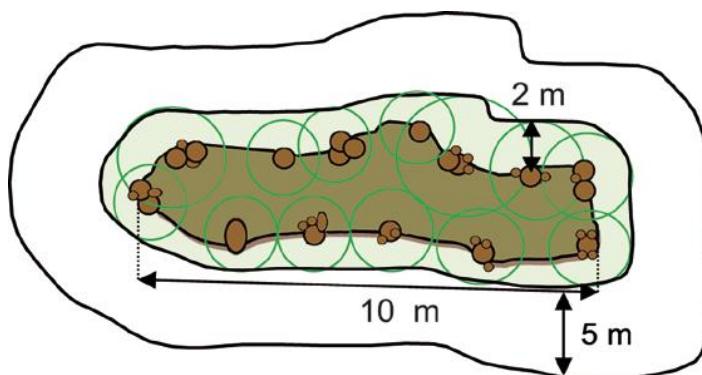
³ Die Pflege der Hecken und Feldgehölze erfolgt in Absprache und nach den Anweisungen des zuständigen Forstdienstes. Dieser kontrolliert die Heckenpflegeleistungen im Rahmen seiner hoheitlichen Aufgaben.

Anhang 1

Hecken und Feldgehölze richtig messen

Hecken und Feldgehölze bestehen aus der bestockten Fläche inklusive Heckensaum. Die bestockte Fläche wird von der Verbindungsline von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume oder bei Sträuchern vom Zentrum der Stockausschläge und der Heckensaum vom Perimeter der bestockten Fläche aus eingemessen. Besteht zwischen bestockten Flächen ein Abstand von weniger als 10 m, gelten die Flächen als eine Fläche.

Die Pufferzone im Sinne von Artikel 14 Absatz 2 Litera d der Eidgenössischen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (1) wird vom Perimeter des Heckensaumes aus eingemessen. Sie hat in der Regel eine Breite von 5 m.



Realersatz

Beim Ersatz von Hecken und Feldgehölzen ist darauf zu achten, dass genügend Fläche für den 2 m breiten Heckensaum zur Verfügung steht.

Ersatzpflanzungen von Hecken sind mit einheimischen und standortgerechten Sträuchern und einzelnen Bäumen vorzunehmen. Es sind verschiedene Strauch- und Baumarten zu verwenden. Der Anteil an Dornen tragenden Sträuchern muss mindestens 20 Prozent der Gehölze ausmachen.

Richtlinie NHG-Ersatzmassnahmen

Die Ermittlung der gesetzlichen Ersatzpflicht und die Bewertung der Ersatzmassnahmen richten sich nach der Richtlinie zur Bemessung der Ersatzpflicht und zur Bewertung von Ersatzmassnahmen bei Eingriffen in schutzwürdige Biotope oder in geschützte Landschaften vom 30. Januar 2018 (Richtlinie NHG-Ersatzmassnahmen). Die Ansätze für die Beurteilung einer Ersatzabgabe sind im Anhang 6 der Richtlinie NHG-Ersatzmassnahmen festgelegt.